



Hygienekonzept SV Blomberg-Neuschoo e.V.

Inhalt

1. Hintergrund
2. Allgemeine Regelungen
3. Veranstaltungen
4. Regelungen Hallensport ab **Warnstufe 1 oder Inzidenz >50**
5. Erklärung der 3G-Regel
6. System der Warnstufen
7. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht
8. Schlussbestimmung

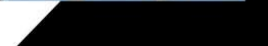
1. Hintergrund

Als SV Blomberg-Neuschoo e.V. möchten wir alles dafür tun, unter bestimmten Voraussetzungen und Hygienebestimmungen, den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb für unseren Sportverein gewährleisten zu können. Wir sehen uns auch in der Pflicht, die Pandemie einzudämmen und haben daher entsprechende Hygienemaßnahmen festgeschrieben, die für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes umgesetzt werden müssen – sowohl von Trainer/innen und Trainierenden, als auch von Angehörigen.

Das vorliegende Hygienekonzept verfolgt das Ziel, das Risiko einer Covid-19 Infektion maximal zu reduzieren, aber gleichzeitig den Sportbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen zu ermöglichen. Die nachfolgenden Maßnahmen stellen die Grundlage für einen Wiedereinstieg in den Spiel- und Trainingsbetrieb dar.



SV BLOMBERG-NEUSCHOO E.V. 1968





2. Allgemeine Regelungen

a) Körperkontakte vor und nach dem Spiel- und Trainingsbetrieb auf das Minimum reduzieren. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen sollte verzichtet werden. Ein Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

b) Die Hygieneregeln einhalten. Häufiges Händewaschen (mindestens 30 Sekunden), die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden.

c) Risiken sollen in allen Bereichen minimiert werden. Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden. Eine Übungsleitung betreut keine weiteren Übungsgruppen.

d) Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind vom zuständigen Trainer/Betreuer zu führen und mindestens 3 Wochen aufzubewahren (Angaben: Datum, Ort sowie Übungsleiter- und Teilnehmername, Anschrift, Telefon). Dies gilt ebenso für Zuschauer!

e) Nur, wer in eigener Selbstbeurteilung vollständig frei von Corona-Virus-Symptomen ist, darf am Training teilnehmen. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Zeugnis oder der Genehmigung des Gesundheitsamtes wieder am Training teilnehmen.

f) Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist. Jeder Sportler, jede Sportlerin ist angewiesen das Sportgelände auf direkten Wege zu betreten und nach der Trainingseinheit direkt wieder zu verlassen.



SV BLOMBERG-NEUSCHOO E.V. 1968





g) Im Hallengebäude und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, herrscht Maskenpflicht. An den Eingängen zur Turnhalle, beim Krafraum und Sporttreff hängen QR-Codes für die LucaApp aus. Bitte bei betreten der Räumlichkeiten einloggen, falls nicht automatisch ausgeloggt wird, beim Verlassen der Räumlichkeiten auch wieder ausloggen.

h) Die Trainer/Übungsleiter und Trainerinnen/Übungsleiterinnen reinigen und desinfizieren sämtliche bereitgestellte Sportgeräte. Neigt sich der Vorrat an zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel dem Ende zu, ist jede/r Übungsleiter/in dazu verpflichtet nachzufüllen oder es dem Vorstand rechtzeitig zu melden. Das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln und weiteren Hygieneartikeln ist mit hohen Kosten verbunden, daher ist jede/r Sportler/in dazu verpflichtet vernünftig mit diesen Dingen umzugehen.

i) Der Geräteraum ist nur unter Einhaltung des Mindestabstands von max. zwei Personen gleichzeitig zu betreten.

j) Das Sportgelände ist für Zuschauer/innen, Spieler/innen und Betreuer/innen in 3-Zonen aufgeteilt. Die Zonen sind mehrfach am Sportplatz ausgeschildert und erkennbar.

k) Jede/r Übungsleiter/in ist vor jeder Übungseinheit dazu verpflichtet den Tagesaktuellen Indikatoren beim Landkreis Wittmund oder beim Land Niedersachsen zu überprüfen!

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

<https://corona.landkreis-wittmund.de/>

Jede/r Übungsleiter/in ist im Falle eines Testnachweises dazu verpflichtet diesen **beim Vorstand** vorzuweisen und zwei Wochen aufzubewahren.



SV BLOMBERG-NEUSCHOO E.V. 1968



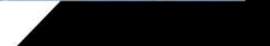


3. Veranstaltungen

- a) Der Sporttreff ist für Sitzungen und andere kleine Veranstaltungen unter Anmeldung beim Vorstand nutzbar. Beim Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasenbedeckung (FFP2 oder OP-Maske) zu tragen, diese darf erst beim Erreichen des Platzes abgenommen werden. Am Eingang des Sporttreffs bitte mit der LucaApp verbinden und im Anschluss, falls nicht automatisch ausgeloggt wird, auch wieder ausloggen. Zudem ist darauf zu achten, dass vor, während und nach jeder Veranstaltung in regelmäßigen Abständen gelüftet wird. Wird die Warnstufe 1 erreicht, gilt für alle Veranstaltungen im Gebäude die 3G-Regel, das heißt – nur nachweislich Getestete, Genesene oder Geimpfte erhalten Zutritt zur Veranstaltung, darüber hinaus müssen ab 25 Personen die Kontaktdaten schriftlich oder digital erfasst werden (wir empfehlen die Nutzung der LucaApp).
- b) Für den Verkauf bei Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt der Mindestabstand einzuhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht. Ab 25 Personen müssen auch hier die Kontaktdaten schriftlich oder digital erfasst werden (wir empfehlen die Nutzung der LucaApp)



SV BLOMBERG-NEUSCHOO E.V. 1968





4. Regelungen HALLENSPORT ab **Warnstufe 1 oder Inzidenz >50**

a) Der Zugang zur Sporthalle ist ausschließlich nach der 3G-Regelung gestattet, alle Sportlerinnen und Sportler müssen den Nachweis beim Übungsleiter erbringen, negativ getestet, genesen oder vollständig geimpft zu sein.

b) Es muss in regelmäßigen Abständen gelüftet werden.

c) Der Kraftraum ist für minimal zwei Personen, aber maximal drei Personen begrenzt nutzbar.

d) Duschen und Umkleidekabinen sind nutzbar.

*Siehe allgemeine Regelungen



SV BLOMBERG-NEUSCHOO E.V. 1968





5. Erklärung der 3G-Regel

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

Die 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind. Für Genesene gilt dies bereits sofort und nach einer Impfung.

Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

Keine Testpflicht für Kinder unter 6 Jahren.

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus



SV BLOMBERG-NEUSCHOO E.V. 1968





6. System der Warnstufen

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt



Niedersachsen. Impft. Klar.

System der Warnstufen

	Warnstufen		
Leitindikatoren:	1	2	3
Neuinfektionen (Fälle je 100.000 Einwohner = bisherige Inzidenzzahl)	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz 100 bis 200	Inzidenz über 200
Hospitalisierung (Aufnahme Krankenhaus, Fälle je 100.000 Einwohner)	Aufnahme über 6 bis 9 Fälle	Aufnahme über 9 bis 12 Fälle	Aufnahme über 12 Fälle
Intensivbetten Landesweite Belegung der 2.424 Intensivbetten wg. Covid-19	Auslastung 5 % bis 10 %	Auslastung 10 % bis 20 %	Auslastung über 20 %

- Werden an **5 aufeinander folgenden Werktagen** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **zwei Leitindikatoren überschritten**, stellt in der Regel die Kommune **ab dem übernächsten Tag** die jeweilige Warnstufe (Allgemeinverfügung) fest.
- Aufhebung der Warnstufe erfolgt nach dem gleichen Prinzip (5 Werktage), sofern **zwei Leitindikatoren unterschritten** werden.
- **Ausweitung der 3G-Regeln** erfolgt ab **Warnstufe 1** - oder - bei einer **Inzidenz über 50**

Die Einstufung der Regionen auf Basis der Leitindikatoren wird täglich auf www.niedersachsen.de/coronavirus veröffentlicht.

Hinweis: Das Land wird jeweils die Gesamtinfektionslage überprüfen und durch Änderung dieser Verordnung weitergehende verursachungsgerechte Maßnahmen treffen, sobald die Warnstufen 2 oder 3 in erheblichem Umfang ausgelöst sind.

Stand: 25. August 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: www.niedersachsen.de/coronavirus



SV BLOMBERG-NEUSCHOO E.V. 1968





7. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

Wird in einer Gruppe ein Verdacht auf eine Covid-19 Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch den/die Übungsleiter/in eingeleitet werden:

- Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mund-Nasenbedeckung.
- Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert.
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
- Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.

Der/die verantwortliche Trainer/in ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankung (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sofort werden auch die Angehörigen der erkrankten Person informiert. Inhalt dieser Meldung ist:

- Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer).
- Angaben zur meldenden Person.
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht).
- Krankheitssymptome
- Erkrankungsbeginn
- Meldedatum an das Gesundheitsamt

Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die betroffene(n) Person(en) ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.



SV BLOMBERG-NEUSCHOO E.V. 1968





8. Schlussbestimmungen

Die hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen. Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler des Vereins oder anderer Personen, muss die Teilnahme am Trainings- und oder Spielbetrieb untersagt werden. Wir gehen davon aus, dass sowohl Sportler/innen, Trainer/innen, als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen.

**Testzentrum in Blomberg:
Schießstand Blomberg, Bentweg 6a**

Öffnungszeiten:

Dienstags und Freitags von 16 – 19 Uhr

Samstags von 9 – 12 Uhr & 16 – 19 Uhr

Weitere Testzentren in der Umgebung unter:

<https://www.drk-wittmund.de/soziale-angebote/corona/corona-schnelltest-zentrum.html>

Dieses Hygienekonzept ist gültig ab dem 25.08.2021 und wird bei veränderndem Infektionsgeschehen angepasst.

Bei Fragen wendet euch bitte an unseren 1. Vorsitzenden Fabian Ihnken. Tel. 0176 31599021 oder Mail: Ihnken.Fabian@yahoo.de



SV BLOMBERG-NEUSCHOO E.V. 1968

